

Postbank Visa Enterprise Card (Kreditkarte) – Rahmenvertrag

Der Vertrag tritt mit Unterschrift in Kraft. Er ist befristet auf drei Jahre und wird, sofern er nicht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf der Laufzeit gekündigt wird, als unbefristeter Vertrag fortgeführt. Wird der Vertrag unbefristet fortgeführt, ist er mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Monats kündbar.


Im Übrigen gelten die Regelungen in Nr. 12 der beigefügten Besonderen Bedingungen Postbank – Rahmenvertrag Visa Enterprise Card –.

Werbung Die Firma erklärt sich damit einverstanden, dass der Firmenname/das Logo für die Referenzliste der Enterprise Card Kunden der Bank genutzt werden kann.

Hinweis:

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass nach Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung nur solche Kartenaufträge bei der Bank eingehen, in denen in der Rubrik "Diese Felder sind vom zuständigen Arbeitgeber auszufüllen" das zweite Ankreuzfeld angekreuzt ist. Ansonsten ist eine Zuordnung der jeweiligen Kartenaufträge nicht möglich.

Datum |
| | | | | | | |

Firma Unterschrift(en) Vertretungsberechtigte/r:


ggf. weitere/r Vertretungsberechtigte/r:


Datum |
| | | | | | | |

Bank Unterschrift Bevollmächtigte/r:


Besondere Bedingungen Postbank – Rahmenvertrag Visa Enterprise Card (Kreditkarte) –

1. Kartenausgabe

Die Bank gibt an volljährige Mitarbeiter der Firma auf Antrag des Mitarbeiters der Firma Visa Enterprise Cards aus. Die Firma legt den Kreis der Mitarbeiter fest, die eine Visa Enterprise Card beantragen können und bestätigt die Zugehörigkeit der Mitarbeiter zur Firma mit einem Stempel der Firma auf dem Antrag.

2. Die Bank bestimmt, welche Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sie dem Vertrag zwischen dem Karteninhaber und der Bank zu Grunde legt.

2. Haftung

1. Sofern der Visa Enterprise Card Verfügungsrahmen eines Karteninhabers individuell auf Wunsch der Firma gegen die Bonitätseinschätzung der Bank auf ein bestimmtes Limit festgesetzt werden soll, haftet die Firma gesamtschuldnerisch für die gesamten Verfügungen des Karteninhabers.

3. Verfügungsrahmen pro Visa Enterprise Card

1. Die Bank räumt dem Karteninhaber für die Visa Enterprise Card pauschal einen monatlichen Verfügungsrahmen pro Abrechnungsperiode ein, je nach Bonitätseinschätzung der Bank.

2. Sollte die Firma den Finanzbedarf des Mitarbeiters abweichend einschätzen, wird sie dies der Bank mitteilen. Erhöhungen des Verfügungsrahmens für die Visa Enterprise Card gemäß Abs. 1 sind im Einvernehmen mit der Bank möglich.

3. Sollte sich bei Abrechnung der Kartenumsätze über das Girokonto des Karteninhabers ergeben, dass ein Ausgleich der mit der Karte getätigten Umsätze nicht bis zur Höhe des Verfügungsrahmens gewährleistet ist, so wird die Bank dies nur dem Karteninhaber mitteilen.

4. Bonitätsprüfungen bei gesamtschuldnerischer Haftung

1. Zur notwendigen Durchführung banküblicher und bankaufsichtsrechtlich erforderlicher Prüfungen wird die Firma der Bank sämtliche von der Bank angeforderten Unterlagen über ihre Finanz-, Vermögens- und Ertragslage (insbesondere Jahresabschlüsse und konsolidierte Abschlüsse jeweils für die vergangenen Geschäftsjahre) und sonstige Unterlagen (z. B. beglaubigte Handelsregisterauszüge), die die Bank für ihre Entscheidung über die erstmalige Einräumung eines solchen Verfügungsrahmens als notwendig oder zweckdienlich ansieht, zur Überprüfung vorlegen.

2. Das Verfügungslimit der Firma gilt bis auf Weiteres und kann von der Bank z. B. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit vorbehaltlos und fristlos durch schriftliche Mitteilung an die Firma herabgesetzt oder vollständig aufgehoben werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Firma eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Bank gegenüber der Firma oder deren Mitarbeitern gefährdet ist.

3. Desgleichen ist die Bank berechtigt, die individuellen Verfügungsrahmen der einzelnen Karteninhaber anzupassen und im Rahmen des Kartenvertrages die Sperre einzelner Visa Enterprise Cards und Kartennummern zu veranlassen.

4. Die Bank ist berechtigt, die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Firma unter Beachtung des oben beschriebenen Verfahrens in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

5. Nutzungsrahmen der Visa Enterprise Cards

1. Jeder Karteninhaber kann die Visa Enterprise Card nur innerhalb eines evtl. Gesamtverfügungsrahmens der Firma und seines individuellen Verfügungsrahmens für Geschäftsausgaben nutzen. Trotz Einräumung eines individuellen Verfügungsrahmens ist dieser durch den Karteninhaber nur nutzbar, wenn sich seine Verfügungen im Rahmen eines evtl. eingeräumten Gesamtverfügungsrahmens der Firma bewegen. Die Firma verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass keine Verbindlichkeiten durch den Karteninhaber eingegangen werden, bei deren Begleichung mit der Karte der Gesamtverfügungsrahmen überschritten werden würde.

2. Auch wenn der Karteninhaber den individuellen Verfügungsrahmen oder einen evtl. Gesamtverfügungsrahmen überschreitet, ist die Bank berechtigt, Ersatz ihrer Aufwendungen zu verlangen.

3. Sollten sich aus der privaten Nutzung der Visa Enterprise Card durch die Karteninhaber steuerliche Konsequenzen für die Firma ergeben, so gehen diese nicht zu Lasten der Bank.

4. Der Firma ist bekannt, dass, soweit Einzahlungen auf das Kartenkonto des Karteninhabers vorgenommen werden, diese Beträge zur freien Verfügung des Karteninhabers stehen und ein Rückzahlungsanspruch nur dem Karteninhaber zusteht.

5. Die Rückzahlung aus Einzahlungen auf das Kartenkonto erfolgt ausschließlich auf das für die Abrechnung der Kartenumsätze hinterlegte Konto.

6. Kartenanträge, -erstellung, -versand und Rechnungsstellung

1. Die Bank übernimmt die Erfassung und Bearbeitung der Kartenanträge, die Kartenerstellung und den Kartenversand von Visa Enterprise Cards. Kartenanträge, die der Firma zugegangen sind, werden unverzüglich an die Bank weitergeleitet.

2. Die Bank versendet die Karten unmittelbar an den Karteninhaber.

3. Die Bank ist zur sofortigen Kündigung berechtigt, wenn während der Laufzeit dieses Vertrages die im Antrag aufgeführte Einzugsermächtigung widerrufen oder anderweitig rückgängig gemacht wird.

4. Der Rechnungsversand erfolgt an die im Kartenantrag angegebene Adresse (ggf. abweichende Versandadresse, sofern die Abrechnung für die Visa Enterprise Card an die Firma gesandt werden soll).

7. Haftung für die Kartenakzeptanz

Vertragsunternehmen akzeptieren Kreditkarten mit dem Visa-Symbol nach den internationalen Visa-Regeln. Die Bank hat keinen Einfluss auf die Vertragsgestaltung zwischen Visa-Acquirern und den Vertragsunternehmen und übernimmt deshalb auch keine Haftung gegenüber der Firma für den Fall, dass sich ein Vertragsunternehmen weigert, eine Karte zu akzeptieren. Entsprechendes gilt, wenn eine Karte an einem Geldautomaten nicht eingesetzt werden kann, obwohl dieser das Visa-Symbol trägt.

8. Nutzung von Karteninhaberdaten

Die Karteninhaberdaten werden von der Bank erfasst. Die Nutzung dieser Daten durch die Firma erfolgt nur, wenn der Karteninhaber über den Kartenauftrag zugestimmt hat.

9. Kündigung des Kartenvertrages mit dem Karteninhaber

1. Die Kündigung des Vertrages mit dem Karteninhaber richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

2. Wird ein Kreditkartenvertrag für die Visa Enterprise Card trotz einer von der Bank beabsichtigten Kündigung auf Wunsch der Firma, der schriftlich zu erklären ist, fortgesetzt, haftet die Firma für sämtliche ab dem Tag des Zugangs des entsprechenden Schreibens entstehenden Zahlungspflichten des Karteninhabers gesamtschuldnerisch und stellt die Bank von allen ab dem Tag des Zugangs des Schreibens entstehenden Schäden frei, die die Bank aufgrund der Haftungsregelung in Nr. 15 der Besonderen Bedingungen Postbank – Mastercard und Visa Card (Kreditkarte) – aus missbräuchlichen Verfügungen tragen muss.

10. Vertragsbeziehung Firma/Karteninhaber

Werden die vertraglichen oder geschäftlichen Beziehungen des Karteninhabers zur Firma – gleich aus welchem Grund – beendet, so teilt die Firma dieses der Bank unverzüglich mit. Aufgrund dieser Information wird die Bank den Kartenvertrag des betroffenen Karteninhabers kündigen.

11. Einschaltung Dritter

Die Bank ist berechtigt, für die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen Dritte einzuschalten.

12. Folgen der Kündigung

1. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

2. Im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit zwischen der Firma und der Bank – gleich aus welchem Grund – enden die Visa Enterprise Card-Verträge mit den Karteninhabern zum Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrages. Sowohl die Bank als auch die Firma wird die Karteninhaber darüber informieren. Im Falle einer Kündigung dieses Rahmenvertrages werden die Firma und die Bank die Mitarbeiter, welche innerhalb des Rahmenvertrages Inhaber einer Visa Enterprise Card sind, veranlassen, die Karten entwertet an die Bank zurückzugeben.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Partner werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Postbank Visa Enterprise Card (Kreditkarte) – Rahmenvertrag

Der Vertrag tritt mit Unterschrift in Kraft. Er ist befristet auf drei Jahre und wird, sofern er nicht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf der Laufzeit gekündigt wird, als unbefristeter Vertrag fortgeführt. Wird der Vertrag unbefristet fortgeführt, ist er mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Monats kündbar.

Im Übrigen gelten die Regelungen in Nr. 12 der beigefügten Besonderen Bedingungen Postbank – Rahmenvertrag Visa Enterprise Card –.

Werbung Die Firma erklärt sich damit einverstanden, dass der Firmenname/das Logo für die Referenzliste der Enterprise Card Kunden der Bank genutzt werden kann.

Hinweis:

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass nach Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung nur solche Kartenaufträge bei der Bank eingehen, in denen in der Rubrik "Diese Felder sind vom zuständigen Arbeitgeber auszufüllen" das zweite Ankreuzfeld angekreuzt ist. Ansonsten ist eine Zuordnung der jeweiligen Kartenaufträge nicht möglich.

Datum |
| | | | | | | |

**Firma
Unter-
schrift(en)** Vertretungsberechtigte/r:


ggf. weitere/r Vertretungsberechtigte/r:


Datum |
| | | | | | | |

**Bank
Unterschrift** Bevollmächtigte/r:


Besondere Bedingungen Postbank – Rahmenvertrag Visa Enterprise Card (Kreditkarte) –

1. Kartenausgabe

Die Bank gibt an volljährige Mitarbeiter der Firma auf Antrag des Mitarbeiters der Firma Visa Enterprise Cards aus. Die Firma legt den Kreis der Mitarbeiter fest, die eine Visa Enterprise Card beantragen können und bestätigt die Zugehörigkeit der Mitarbeiter zur Firma mit einem Stempel der Firma auf dem Antrag.

2. Die Bank bestimmt, welche Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sie dem Vertrag zwischen dem Karteninhaber und der Bank zu Grunde legt.

2. Haftung

1. Sofern der Visa Enterprise Card Verfügungsrahmen eines Karteninhabers individuell auf Wunsch der Firma gegen die Bonitätseinschätzung der Bank auf ein bestimmtes Limit festgesetzt werden soll, haftet die Firma gesamtschuldnerisch für die gesamten Verfügungen des Karteninhabers.

3. Verfügungsrahmen pro Visa Enterprise Card

1. Die Bank räumt dem Karteninhaber für die Visa Enterprise Card pauschal einen monatlichen Verfügungsrahmen pro Abrechnungsperiode ein, je nach Bonitätseinschätzung der Bank.

2. Sollte die Firma den Finanzbedarf des Mitarbeiters abweichend einschätzen, wird sie dies der Bank mitteilen. Erhöhungen des Verfügungsrahmens für die Visa Enterprise Card gemäß Abs. 1 sind im Einvernehmen mit der Bank möglich.

3. Sollte sich bei Abrechnung der Kartenumsätze über das Girokonto des Karteninhabers ergeben, dass ein Ausgleich der mit der Karte getätigten Umsätze nicht bis zur Höhe des Verfügungsrahmens gewährleistet ist, so wird die Bank dies nur dem Karteninhaber mitteilen.

4. Bonitätsprüfungen bei gesamtschuldnerischer Haftung

1. Zur notwendigen Durchführung banküblicher und bankaufsichtsrechtlich erforderlicher Prüfungen wird die Firma der Bank sämtliche von der Bank angeforderten Unterlagen über ihre Finanz-, Vermögens- und Ertragslage (insbesondere Jahresabschlüsse und konsolidierte Abschlüsse jeweils für die vergangenen Geschäftsjahre) und sonstige Unterlagen (z. B. beglaubigte Handelsregisterauszüge), die die Bank für ihre Entscheidung über die erstmalige Einräumung eines solchen Verfügungsrahmens als notwendig oder zweckdienlich ansieht, zur Überprüfung vorlegen.

2. Das Verfügungslimit der Firma gilt bis auf Weiteres und kann von der Bank z. B. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit vorbehaltlos und fristlos durch schriftliche Mitteilung an die Firma herabgesetzt oder vollständig aufgehoben werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Firma eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Bank gegenüber der Firma oder deren Mitarbeitern gefährdet ist.

3. Desgleichen ist die Bank berechtigt, die individuellen Verfügungsrahmen der einzelnen Karteninhaber anzupassen und im Rahmen des Kartenvertrages die Sperre einzelner Visa Enterprise Cards und Kartennummern zu veranlassen.

4. Die Bank ist berechtigt, die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Firma unter Beachtung des oben beschriebenen Verfahrens in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

5. Nutzungsrahmen der Visa Enterprise Cards

1. Jeder Karteninhaber kann die Visa Enterprise Card nur innerhalb eines evtl. Gesamtverfügungsrahmens der Firma und seines individuellen Verfügungsrahmens für Geschäftsausgaben nutzen. Trotz Einräumung eines individuellen Verfügungsrahmens ist dieser durch den Karteninhaber nur nutzbar, wenn sich seine Verfügungen im Rahmen eines evtl. eingeräumten Gesamtverfügungsrahmens der Firma bewegen. Die Firma verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass keine Verbindlichkeiten durch den Karteninhaber eingegangen werden, bei deren Begleichung mit der Karte der Gesamtverfügungsrahmen überschritten werden würde.

2. Auch wenn der Karteninhaber den individuellen Verfügungsrahmen oder einen evtl. Gesamtverfügungsrahmen überschreitet, ist die Bank berechtigt, Ersatz ihrer Aufwendungen zu verlangen.

3. Sollten sich aus der privaten Nutzung der Visa Enterprise Card durch die Karteninhaber steuerliche Konsequenzen für die Firma ergeben, so gehen diese nicht zu Lasten der Bank.

4. Der Firma ist bekannt, dass, soweit Einzahlungen auf das Kartenkonto des Karteninhabers vorgenommen werden, diese Beträge zur freien Verfügung des Karteninhabers stehen und ein Rückzahlungsanspruch nur dem Karteninhaber zusteht.

5. Die Rückzahlung aus Einzahlungen auf das Kartenkonto erfolgt ausschließlich auf das für die Abrechnung der Kartenumsätze hinterlegte Konto.

6. Kartenanträge, -erstellung, -versand und Rechnungsstellung

1. Die Bank übernimmt die Erfassung und Bearbeitung der Kartenanträge, die Kartenerstellung und den Kartenversand von Visa Enterprise Cards. Kartenanträge, die der Firma zugegangen sind, werden unverzüglich an die Bank weitergeleitet.

2. Die Bank versendet die Karten unmittelbar an den Karteninhaber.

3. Die Bank ist zur sofortigen Kündigung berechtigt, wenn während der Laufzeit dieses Vertrages die im Antrag aufgeführte Einzugsermächtigung widerrufen oder anderweitig rückgängig gemacht wird.

4. Der Rechnungsversand erfolgt an die im Kartenantrag angegebene Adresse (ggf. abweichende Versandadresse, sofern die Abrechnung für die Visa Enterprise Card an die Firma gesandt werden soll).

7. Haftung für die Kartenakzeptanz

Vertragsunternehmen akzeptieren Kreditkarten mit dem Visa-Symbol nach den internationalen Visa-Regeln. Die Bank hat keinen Einfluss auf die Vertragsgestaltung zwischen Visa-Acquirern und den Vertragsunternehmen und übernimmt deshalb auch keine Haftung gegenüber der Firma für den Fall, dass sich ein Vertragsunternehmen weigert, eine Karte zu akzeptieren. Entsprechendes gilt, wenn eine Karte an einem Geldautomaten nicht eingesetzt werden kann, obwohl dieser das Visa-Symbol trägt.

8. Nutzung von Karteninhaberdaten

Die Karteninhaberdaten werden von der Bank erfasst. Die Nutzung dieser Daten durch die Firma erfolgt nur, wenn der Karteninhaber über den Kartenauftrag zugestimmt hat.

9. Kündigung des Kartenvertrages mit dem Karteninhaber

1. Die Kündigung des Vertrages mit dem Karteninhaber richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

2. Wird ein Kreditkartenvertrag für die Visa Enterprise Card trotz einer von der Bank beabsichtigten Kündigung auf Wunsch der Firma, der schriftlich zu erklären ist, fortgesetzt, haftet die Firma für sämtliche ab dem Tag des Zugangs des entsprechenden Schreibens entstehenden Zahlungspflichten des Karteninhabers gesamtschuldnerisch und stellt die Bank von allen ab dem Tag des Zugangs des Schreibens entstehenden Schäden frei, die die Bank aufgrund der Haftungsregelung in Nr. 15 der Besonderen Bedingungen Postbank – Mastercard und Visa Card (Kreditkarte) – aus missbräuchlichen Verfügungen tragen muss.

10. Vertragsbeziehung Firma/Karteninhaber

Werden die vertraglichen oder geschäftlichen Beziehungen des Karteninhabers zur Firma – gleich aus welchem Grund – beendet, so teilt die Firma dieses der Bank unverzüglich mit. Aufgrund dieser Information wird die Bank den Kartenvertrag des betroffenen Karteninhabers kündigen.

11. Einschaltung Dritter

Die Bank ist berechtigt, für die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen Dritte einzuschalten.

12. Folgen der Kündigung

1. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

2. Im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit zwischen der Firma und der Bank – gleich aus welchem Grund – enden die Visa Enterprise Card-Verträge mit den Karteninhabern zum Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrages. Sowohl die Bank als auch die Firma wird die Karteninhaber darüber informieren. Im Falle einer Kündigung dieses Rahmenvertrages werden die Firma und die Bank die Mitarbeiter, welche innerhalb des Rahmenvertrages Inhaber einer Visa Enterprise Card sind, veranlassen, die Karten entwertet an die Bank zurückzugeben.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Partner werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Anlage

Produktprofil	Postbank Visa Enterprise Card (Kreditkarte)
Kartendesign	silberfarben Vorderseite: <ul style="list-style-type: none"> • Postbank Logo • optional: Logo des Unternehmens in schwarz oder farbig • optional: Einprägung des Firmennamens o. ä. in der 2. Prägezeile unterhalb des Namens
Zielgruppe	Volljährige Mitarbeiter eines Unternehmens
Leistungen obligatorisch (im Entgelt enthalten)	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung des internationalen Visa-Vertragsunternehmensnetzes • Detaillierte Aufstellung aller Abrechnungspositionen • Visa-Notfall-Service im Ausland mit Ersatzkartenausstellung; Notfallbargeldvorschuss bis zu 1.500 US\$
Leistungen optional (im Entgelt enthalten)	<ul style="list-style-type: none"> • Kreditkarten Online-Service Online-Zugriff auf die über das eigene Konto abgerechneten Kreditkartenumsätze <ul style="list-style-type: none"> • Kreditkartenkontoinformation (z. B. Verfügungsrahmen, Kontostand) • Umsatzabrechnungshistorie (24 Monate rückwirkend seit Freischaltung) • Ausweis aller Kreditkartenumsätze, einschließlich der aktuellen noch nicht abgerechneten Umsätze • Logo des Unternehmens und Unternehmensschriftzug auf der Karte (256 Euro zzgl. MwSt. einmalig für alle Karten)
Rechnungsstellung und Rechnungsversand	Monatliche Rechnungsstellung: Abrechnung mit verzögerter Lastschrift von 26 Tagen nach Rechnungsstellung. Optional: <ul style="list-style-type: none"> • Papierhafter Rechnungsversand • Bereitstellung im Internet
Zahlungsweise	Per Einzug vom privaten Girokonto des Karteninhabers
Haftung	Keine Haftung, sofern der Karteninhaber nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.
Verfügungsrahmen	Je nach Bonität
Bargeldlimit In- und Ausland	1.000 Euro/Tag 3.000 Euro/7 Tage
Preis der Karte	18 Euro pro Jahr und Karte
Entgelte Bargeldbezug	Geldautomat: 2 %, mindestens 5 Euro Schalter: 3 %, mindestens 5 Euro
Entgelt Auslandseinsatz	0 % in den Staaten der EU bei Zahlung in Euro 1,5 % in anderen Staaten oder Zahlung in anderen Währungen in den Staaten der EU

Für alle übrigen Leistungen gilt das aktuelle Preisverzeichnis Postbank analog.